

Gestattungsvereinbarung

Zwischen der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Str. 01
16567 Mühlenbecker Land OT Mühlenbeck
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Filippo Smaldino- Stattaus
als Grundstückseigentümer

und

der Gemeinde Glienicke/ Nordbahn
Hauptstraße 19
16548 Glienicke/Nordbahn
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Hans Günter Oberlack
als Nutzer

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

§1

Vereinbarungsgegenstand

Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzer die Nutzung einer Teilfläche auf dem Flurstück 743 der Flur 5 von Schönfließ (in der Örtlichkeit Grünanlage) in der Feldahornstraße in 16567 Mühlenbecker Land, OT Schönfließ zum Zwecke der Nutzung einer Teilfläche als Außenspielfläche für den Kindergarten.

Der Standort der Teilfläche ist in der beigefügten Anlage schematisch eingezeichnet. Die Größe der Fläche beträgt ca. 1.200 m². Die Außengrenzen der Fläche sind den Beteiligten bekannt.

Der Grundstückseigentümer bzw. dessen Beauftragter hat das Recht, jederzeit das Grundstück zu betreten.

§2

Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist befristet und beginnt am2019 und gilt bis zum 31.12.2019. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht eine der vertragsschließenden Seiten drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsende diese Vereinbarung aufkündigt.

Der Gemeinde Mühlenbecker Land wird ein Sonderkündigungsrecht von jeweils drei Monaten zum jeweiligen Monatsende eingeräumt.

§3

Entgelt

Ein Entgelt wird nicht erhoben.

Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn wird sich, als Kompensation für die kostenfreie Nutzung dieser öffentlichen Grünfläche an der Finanzierung der Anschaffung und Aufstellung von Spiel- und Sportgeräten in diesem Bereich des Wohngebietes Bieselheide beteiligen.

§4

Kosten / Herstellung / Pflege

Der Nutzer wird die beschriebene Fläche auf seine Kosten einzäunen, gewährleistet aber, dass der freie Zugang für die öffentliche Nutzung erhalten bleibt. Konfliktsituationen, die sich aus dieser Nutzungskonstellation ergeben könnten, hat der Nutzer eigenständig und zu seinen Lasten zu klären.

Der Nutzer hat vor Vertrags-, Nutzungsbeginn auf seine Kosten ein Hinweisschild anfertigen und aufstellen zu lassen, welches diese Fläche als öffentliche Spielfläche ausweist. Der Text ist mit der Gemeinde Mühlenbecker Land abzustimmen.

Der Nutzer zeichnet verantwortlich für die pflegliche Behandlung der auf dieser Fläche befindlichen Anlagen und Aufbauten.

Die Sauberhaltung, Verkehrssicherungspflicht auf der Fläche und deren Pflege (Grasmahd) hat durch den Nutzer zu erfolgen.

Abgesammelter Unrat und Abfälle hat der Nutzer auf seine Kosten und in seine Behältnisse sachgerecht zu entsorgen/ entsorgen zu lassen.

Reparaturen an der Einzäunung und Kleinreparaturen an den Spielgeräten zur Vermeidung von Verletzungen haben zeitnah, wenn möglich sofort, durch den Nutzer zu erfolgen.

Nach Nutzungsbeendigung ist bei Notwendigkeit die Fläche durch den Nutzer aufzuarbeiten und bei Bedarf eine Neueinsaat von Gras vorzunehmen. Sollte die Nutzungsbeendigung in den Wintermonaten erfolgen, so hat die ggf. erforderliche Neueinsaat im darauffolgenden Frühjahr durch den Nutzer zu erfolgen.

Vor der Aufstellung von Spiel- und Sportgeräten, Freizeitmobiliar, sind Umfang, Zeitablauf und Finanzierung der geplanten Maßnahme mit der Gemeinde Mühlenbecker Land (Ausrüstungskonzept) abzustimmen. Die Gemeinde Mühlenbecker Land wird das Ausrüstungskonzept in den Gremien (Ortsbeirat) zur Abstimmung vorlegen.

Erst wenn beide Vertragspartner eine Einigung herbeigeführt haben, kann mit der Maßnahme begonnen werden.

Die Bestellung und die Beauftragung der Aufstellung der Spielgeräte erfolgt durch
..... . Ebenso die Überwachung ,TÜV-Abnahme und Abrechnung der erbrachten Leistung.

§ 3 und § 4 gelten auch vollumfänglich für Ersatzinvestitionen, die sich aufgrund von Vandalismus Schäden, frühzeitigen Verschleiß, herstellen der Verkehrssicherheit nur mit unvermeidbarem hohen Aufwand und Änderung der Ausrüstungskonzeption des Spielplatzes ergeben.

§5

Haftung und Verkehrssicherungspflicht

Der Nutzer hat alle Schäden zu ersetzen, die dem Grundstückseigentümer durch die genehmigte Nutzung an dieser Fläche entstehen.

Der Nutzer befreit den Grundstückseigentümer von allen Ansprüchen, die ihm gegenüber von Dritten aus gleichen Anlass geltend gemacht werden.

Der Grundstückseigentümer übernimmt keine Haftung für die von Dritten an der Fläche einschl. dort befindlicher Anlagen/ Ausstattungen verursachten Schäden.

Der Nutzer hat auf eigene Kosten und in Eigenregie die Fläche in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zurückzugeben.

Der Nutzer verpflichtet sich, den Grundstückseigentümer von allen Ansprüchen, die wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht werden, freizustellen.

Die Pflichten aus der Verkehrssicherung an den Spielgeräten übernimmt eine von der Gemeinde Mühlenbecker Land beauftragte Firma. Die Überwachung der durchgeführten Arbeiten und deren Abrechnung erfolgt durch die Gemeinde Mühlenbecker Land. Die anfallenden Kosten werden zu jeweils 50 % von der Gemeinde Glienicke/Nordbahn und der Gemeinde Mühlenbecker Land getragen.

§6

Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen bedürfen der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Dieses gilt nicht, wenn auf Grund einer Teilunwirksamkeit der Vereinbarung der Vereinbarungszweck nicht erreicht wird.

Glienicke/ Nordbahn, den

Mühlenbeck, den.....

.....
Gemeinde Glienicke/ Nordbahn
Dr. Oberlack
Bürgermeister

.....
Gemeinde Mühlenbecker Land
Smaldino-Stattaus
Bürgermeister